

# International Business Review

## Arbeiten im Vereinigten Königreich – Steuerfragen bei Expatriates

Die Arbeit im Vereinigten Königreich kann für einen ausländischen Staatsbürger sowohl in kultureller als auch finanzieller Hinsicht eine lohnende Erfahrung sein. Es ist jedoch wichtig, dass man sich vor Aufnahme einer Anstellung der damit verbundenen Verpflichtungen in Bezug auf Steuern und Sozialversicherung bewusst ist.

Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gibt es möglicherweise recht kostspielige Fallen, falls die steuerlichen Aspekte einer Anstellung im Vereinigten Königreich nicht berücksichtigt werden.

Bei einer sorgfältigen Planung gibt es zum Glück jedoch Möglichkeiten, wie die UK-Steuern bei einer zeitlich befristeten Anstellung auf ein Minimum reduziert werden können und auch die entsprechende Planung bei einer langfristigeren Anstellung kann sich lohnen. Wir haben nachstehend einige wichtige Faktoren zusammengestellt, die berücksichtigt werden sollten.

### Lohnsteuerabzugsverfahren (PAYE)

Mit „PAYE“ (Pay-as-you-Earn) wird im Vereinigten Königreich das Verfahren bezeichnet, bei dem die Einkommensteuer vom Arbeitgeber an der Quelle von den Bezügen der Arbeitnehmer abgezogen wird.

PAYE gilt für alle Arbeitnehmer, wenn diese für einen im Vereinigten Königreich ansässigen Arbeitgeber, oder die UK-Niederlassung eines im Ausland ansässigen Arbeitgebers tätig sind, und selbst dann, wenn der Lohn über einen im Vereinigten Königreich ansässigen Zahlungsvervollmächtigten ausgezahlt wird. In Fällen, wo ein Arbeitnehmer weiterhin bei einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt ist, aber an eine Organisation im Vereinigten Königreich entsandt wurde, gilt die Organisation im Vereinigten Königreich als „Gastarbeitgeber“ und muss als solcher das PAYE-Verfahren für den Lohn des Arbeitnehmers anwenden, ganz unabhängig davon, wo der Lohn effektiv ausgezahlt wird. Ein Unterlassen

des Lohnsteuerabzugs und der Rechenschaftslegung dafür kann seitens der Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) für den säumigen Arbeitgeber maßgebliche Zinszahlungen und Strafgebühren nach sich ziehen.

### Wohnsitz

Im allgemeinen hängt es vom Wohnsitz einer Person ab, wie deren Einkommen im Vereinigten Königreich besteuert wird. Wenn eine Person zur Arbeit ins Vereinigte Königreich kommt, ist ein Steuerankunftsformular (Tax Arrival Form – P86) auszufüllen, anhand dessen die Steuerbehörde den Wohnsitzstatus der jeweiligen Person vorübergehend festlegen kann. Wenn es um ausländische Staatsangehörige geht, wird das Steuersystem im Vereinigten Königreich zumeist jedoch von Absichten bestimmt. Im allgemeinen wird die Steuerpflicht eines ausländischen Staatsangehörigen nach einem der drei nachfolgenden Szenarien bestimmt:

### Voraussichtliche Anstellungsdauer im Vereinigten Königreich von weniger als zwei Jahren

Wenn ein Arbeitnehmer weniger als 183 Tage (ausschließlich der Ein- und Ausreisetage im und vom Vereinigten Königreich) in einem Steuerjahr im Vereinigten Königreich verbringt, gilt er in der Regel als Steuerausländer. Das bedeutet, dass sein Einkommen im Vereinigten Königreich nur für jene Tage besteuert wird, die er im Vereinigten Königreich gearbeitet hat. Es ist in der Regel irrelevant, ob der Arbeitnehmer im Vereinigten Königreich oder im Ausland gezahlt wird, oder ob das im Ausland gezahlte Einkommen ins Vereinigte Königreich überwiesen wird.

Wenn die Person in einem Steuerjahr jedoch 183 oder mehr Tage im Vereinigten Königreich verbringt, gilt sie als Steuerinländer, aber nicht als ansässig. Dies bedeutet wiederum, dass der Arbeitnehmer vorbehaltlich bestimmter Bedingungen nur für die Tage steuerpflichtig ist, die er im Vereinigten Königreich arbeitet. Im Gegensatz zu einem als Steuerausländer deklarierten Arbeitnehmer, entkommt das Einkommen, das für die im Vereinigten Königreich nicht gearbeiteten Tage entrichtet wird, nur dann der UK-Steuer, wenn der jeweilige Anteil außerhalb des Vereinigten Königreichs entrichtet und nicht ins Vereinigte Königreich überwiesen wird. Wenn z.B. der Jahreslohn eines Arbeitnehmers £100.000 beträgt und der Arbeitnehmer 10% seiner Arbeitstage im Jahr mit Arbeiten außerhalb des Vereinigten Königreichs verbringt, wird sein Einkommen nicht besteuert, vorausgesetzt es wird im Ausland entlohnt und verbleibt auch dort.

Das kann für einen Arbeitnehmer eine ganz wesentliche Steuereinsparung darstellen, insbesondere für all jene, die zu 50% (der höchste Steuersatz im Vereinigten Königreich für Privatpersonen) besteuert werden. Außerdem können für Anstellungen von bis zu zwei Jahren auch die steuerlichen Vorteile einer „abgetrennten“ Steuerbefreiung (s. nachfolgende Absätze) zur Anwendung kommen.

#### **Voraussichtliche Anstellungsdauer im Vereinigten Königreich von zwei bis drei Jahren**

Der Arbeitnehmer wird in der Regel für die gesamte Dauer seiner Anstellung im Vereinigten Königreich als Person mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich aber nicht als Steuerinländer betrachtet. Das auf die nicht im Vereinigten Königreich gearbeiteten Tage entfallende Einkommen kann unter den in obigem Beispiel beschriebenen Bedingungen von der UK-Steuer weiterhin freigestellt sein, wobei jedoch für eine derartige Anstellung die Vorteile einer „abgetrennten“ Steuerbefreiung u.U. nicht gelten werden.

#### **Voraussichtliche Anstellungsdauer im Vereinigten Königreich von drei oder mehr Jahren**

Der Arbeitnehmer wird in der Regel für die gesamte Dauer seiner Anstellung im Vereinigten Königreich als Person mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich und als Steuerinländer betrachtet. Das bedeutet, dass die Person im Vereinigten Königreich für ihr gesamtes weltweites Einkommen steuerpflichtig ist und für die im Vereinigten Königreich nicht gearbeiteten Tage keine Beträge ausschließen kann. Wenn der Arbeitnehmer zudem eine Immobilie im Vereinigten Königreich erwirbt, wird er von der Steuerbehörde als Person mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich und als Steuerinländer betrachtet. Wenn auf das Einkommen im Ausland gewisse Auslandssteuern erhoben worden sind, ist es u.U. möglich, dass diese Steuern gegen die für dieses Einkommen im Vereinigten Königreich zu entrichtende Steuer angerechnet werden können. Wenn im Ausland Arbeiten durchgeführt werden, die im Rahmen einer völlig getrennten Anstellung erfolgen, ist es möglich, dass Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung kommen, so dass die Anstellung im Ausland im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig ist. Die Regeln in diesem Bereich sind jedoch äußerst streng und die beiden Anstellungen dürfen in keiner Weise miteinander verbunden sein.

#### **Wohnsitz (Domicile)**

Während der Steuerwohnsitz (residence) bestimmt, wie das Einkommen aus einer Anstellung im Vereinigten Königreich besteuert wird, hängt die Besteuerung von Privateinkommen wie Zinsen, Dividenden und Kapitalerträge vom Wohnsitzstatus der jeweiligen Person ab. „Domicile“ unterscheidet sich von „Residence“ darin, dass dieser Begriff nicht unbedingt angibt, wo sich die Person physisch befindet. Im allgemeinen hat eine Person ihr „Domicile“ dort, wo sie ihren ständigen Wohnsitz hat.

Das Privateinkommen von Personen, die ihr „Domicile“ nicht im Vereinigten Königreich haben, ist im Vereinigten Königreich nur dann steuerpflichtig, wenn es ins Vereinigte Königreich überwiesen wird. Daher ist es wichtig, dass die Angelegenheiten eines Arbeitnehmers so strukturiert sind, dass das Privateinkommen im Ausland verbleibt. Diejenigen, die sieben der letzten neun Steuerjahre im Vereinigten Königreich verbracht haben, müssen eine jährliche Gebühr von £30.000 zahlen, um die Vorteile des Status „non-domiciled“ (Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreiches) behalten zu können. Wenn eine Person eine Anstellung im Vereinigten Königreich annimmt, wird die Steuerbehörde ihren Wohnsitzstatus vorläufig auf Grundlage der Antworten zu den Fragen im Formular P86 (hin und wieder auch von Formular „DOM 1“) festlegen.

#### **Abgetrennte Steuerbefreiung**

Wenn die voraussichtliche Dauer einer Anstellung unter 24 Monaten liegt, ist es bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen möglich, dass mit der Anstellung verbundene und vom Arbeitgeber finanzierte Reisen, Unterhalt und Unterkunft von der UK-Steuer freigestellt werden. Wenn der Arbeitnehmer die Kosten derartiger Ausgaben selbst finanziert, ist u.U. ein Abzug derselben vom steuerpflichtigen Einkommen möglich. Auch damit können wiederum ganz wesentliche Einsparungen bei den Kosten einer Auslandsanstellung erzielt werden, vorausgesetzt es wird alles entsprechend strukturiert.

#### **Kurzfristige Anstellungen**

Wo es sich um eine äußerst kurzfristige Anstellung, z.B. von weniger als 6 Monaten handelt, und vorausgesetzt, dass sich der Arbeitnehmer nicht länger als 183 Tage im Vereinigten Königreich aufhält, ist es u.U. möglich, das Einkommen mittels eines Doppelbesteuerungsabkommens von der UK-Steuer zu befreien. Das hängt allerdings vom Land ab, aus dem die Person entsandt wird und ob es zwischen diesem Land und dem Vereinigten Königreich ein Doppelbesteuerungsabkommen gibt.

In diesem Fall muss die Entlohnung von einem Arbeitgeber (oder in dessen Namen) gezahlt werden, der nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, und die Entlohnung darf nicht von einer Betriebsstätte oder Festbasis ausbezahlt werden, die der Arbeitgeber im Vereinigten Königreich betreibt (also einer Niederlassung im Vereinigten Königreich, deren Erträge im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind).

Nur weil es ein Doppelbesteuerungsabkommen gibt bedeutet das aber noch nicht, dass im vereinigten königreich auch keine Lohnsteuer nach dem PAYE-Verfahren abgezogen wird. Für eine derartige Befreiung muss vorab eine Genehmigung von der Steuerbehörde eingeholt werden.

## Sozialversicherung

Das Vereinigte Königreich hat mit mehreren Ländern, einschl. aller EU-Länder und der Vereinigten Staaten, ein gegenseitiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. In diesen Fällen können Arbeitnehmer weiterhin ihre Sozialbeiträge im Heimatland entrichten und sind im Vereinigten Königreich sowohl von den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberbeiträgen befreit, gleichzeitig aber auch zu sämtlichen Leistungen berechtigt, die das Zahlen der Sozialversicherung im Vereinigten Königreich mit sich bringt. Für eine derartige Befreiung muss vom Heimatland ein ‚Formular E101‘ (für EU-Länder) oder ein Antrag auf eine Ausnahmeregelung (Certificate of Coverage) eingeholt werden. Für Länder ohne ein gegenseitiges Abkommen gilt eine Befreiungsfrist von 52 Wochen, bevor die im Vereinigten Königreich erhobenen Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden müssen.

## Steuerausgleich

Ein Steuerausgleich ist oft bei multinationalen Unternehmen üblich, die häufig Mitarbeiter kurzfristig und für eine unterschiedliche Zeitdauer in alle Welt entsenden. Damit soll gewährleistet werden, dass der Mitarbeiter denselben Nettolohn erhält, unabhängig davon, wo er in der Welt tätig ist. Dies erleichtert das Problem der Besteuerung im Gastland und von hohen Lebenshaltungskosten, die beeinflussen könnten, ob jemand bereit ist, im jeweiligen Land zu arbeiten.

Bei einem Steuerausgleich werden übermäßige Steuern im Vereinigten Königreich (die den Nettolohn eines Mitarbeiters unter die „Normalgrenze“ bringen würden) vom Arbeitgeber gezahlt. Die steuerlichen Auswirkungen eines derartigen Vorgehens sind kompliziert und können in diesem Rahmen nicht ausführlich behandelt werden. Wir sind jedoch gerne bereit, Sie dazu weiter zu beraten.

Zwecks weiterer Informationen wenden Sie sich bitte an:

Steven Bruck (deutschsprachiger Ansprechpartner)

+44 (0)20 7544 8970

steven.bruck@blickrothenberg.com

Petra Deters (deutschsprachige Ansprechpartnerin)

+44 (0)20 7544 8955

petra.deters@bral.com

12 York Gate  
Regent's Park  
London NW1 4QS  
United Kingdom

Tel: +44 (0)20 7486 0111

Fax: +44 (0)20 7935 6852

Independent  
Member of  B K R  
INTERNATIONAL